

# RS Vwgh 1988/12/2 86/17/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1988

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37209 Armenprozente Versteigerungsabgabe Wien  
L70319 Versteigerung Wien  
23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §352;  
LAO Wr 1962 §4 Abs1;  
VersteigerungsabgabeG Wr §3 idF 1985/028;  
VersteigerungsabgabeV Wr 1985 §3;

## Rechtssatz

Der dritte Satz des Wr VersteigerungsabgabeG und § 3 B des Wr Gemeinderates vom 26.4.1985, Abl der Stadt Wien 1985/22 bezieht sich auf den Fall, daß einer von mehreren Miteigentümern die Sache versteigern läßt; in diesem Fall tritt Gesamtschuld nach § 4 Abs 1 LAO Wr ein. Dies gilt auch für den Fall des § 352 EO; Gesamtschuldner der Versteigerungsabgabe sind sowohl der betreibende Gläubiger als auch der Verpflichtete, und zwar schulden sie - anders als nach der bisherigen Rechtslage - die Abgabe jeweils zur Gänze.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170005.X01

## Im RIS seit

02.12.1988

## Zuletzt aktualisiert am

18.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>